

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 17.12.2009

Nr.: 30

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 608 Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern 1165
 - 609 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern 1170
 - 610 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung einer Hundesteuer 1173
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 611 Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Wahlkommission zur Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 10. Januar 2010 1177
 - 612 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet Betonwerk“ der Gemeinde Zabakuck 1178

- 613 1. Änderungs- und Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der B6 n, PA 13.3 in den Gemarkungen Ilberstedt, Bernburg, Salzelmen und Magdeburgerforth, Landkreise Salzlandkreis und Jerichower Land 1178

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

608

Stadt Möckern

Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern

Auf der Grundlage des §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 22 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) vom 05.03.2003 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung

- (1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Möckern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Die Stadt Möckern erfüllt diesen Rechtsanspruch durch Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 5 Abs. 1 KiFöG in eigener kommunaler Trägerschaft und in Einrichtungen in Trägerschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 KiFöG (freie Träger).
- (2) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach seiner Art und Umfang nach den geltenden rechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Möckern unabhängig von ihrer Trägerschaft zu wählen.
- (4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Möckern haben, die im Übrigen jedoch die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Möckern nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber der Stadt Möckern nicht; er richtet sich vielmehr gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sorgeberechtigten haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt vorzulegen, wonach die Gemeinde/Stadt, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Stadt einverstanden ist und der Defizitbetrag gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG erstattet wird.

Abschnitt II

§ 2

Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
- (2) Die Stadt Möckern betreibt kombinierte Kindertageseinrichtungen mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung und einen Hort als Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden von den Sorgeberechtigten Elternbeiträge und Entgelte gemäß einer gesonderten Satzung erhoben.
- (3) Die Stadt Möckern ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:
 - integrative Kindertagesstätte „Birkenhain“, Möckern,
 - Kindertagesstätte „Am Storchennest“, Hohenziatz,
 - Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, Stegelitz,
 - Kindertagesstätte „Ihlespatzen“, Lübars,

- Kindertagesstätte „Micky & Minnie“, Wörmnitz mit Außenstelle „Ziepeler Spatzen“, Ziepel,
 - Kindertagesstätte Friedensau,
 - Kindertagesstätte „Entdeckungskiste“, Zeppernick,
 - Kindertagesstätte „Parkspatzen“, Theeßen,
 - Kindertagesstätte „Zwergenland“, Drewitz,
 - Kindertagesstätte „Bussi Bär“, Grabow mit Außenstelle Hort Grabow,
 - Hort der Stadt Möckern.
- (4) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Nutzungsvereinbarung ist schriftlich zu schließen.
- (5) Jede Kindertageseinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KIFöG).

§ 3

Öffnungszeiten, Schließung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung werden vom Träger im Benehmen mit dem Kuratorium unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen festgelegt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern können jährlich für den Zeitraum von bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden im Benehmen mit den Kuratorien vom Träger festgelegt. Der Schließungstermin wird den Sorgeberechtigten bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Der Antrag ist in der Regel bis zum 30.04. des Kalenderjahres bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung einzureichen. Der Träger kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen.
- (3) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr können die Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit den Kuratorien geschlossen werden.
- (4) An den Brückentagen kann im Einvernehmen mit den Kuratorien die Kindertageseinrichtung ebenfalls geschlossen werden.

§ 4

Angebotene Betreuung

- (1) Die Stadt bietet Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze sowie Hortplätze an. In der Kindertagesstätte „Birkenhain“ Möckern werden zusätzlich integrative Betreuungsplätze angeboten.
- (2) Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:
- a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung:
 - bis 5 Stunden täglich
 - bis 8 Stunden täglich
 - bis 10 Stunden täglich

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung erfüllt. Der Rechtsanspruch auf einen Halbtagsplatz wird in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.

Die im Einzelfall geltenden Betreuungszeiten werden in der Nutzungsvereinbarung festgeschrieben.

- b) Für den Hortbereich:

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte in der Regel mindestens 4 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.

In der Ferienzeit kann unter Beachtung des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden. Die Bedarfsmeldung der Sorgeberechtigten ist bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben.

Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

- (3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag über die Leiterin an den Träger zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Bedarf für einen Ganztagsplatz einen Nachweis über die Erwerbstätigkeit, eine Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung gemäß § 4 des Dritten Sozialgesetzbuches vorzulegen. Dieser Nachweis ist halbjährlich zum 01.02. und 01.08. erneut unaufgefordert vorzulegen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Familie, die Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuung haben, unverzüglich der Stadt Möckern schriftlich mitzuteilen. Der Wegfall der Anspruchsberechtigung auf einen Ganztagsplatz ist unverzüglich dem Träger schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte Eingewöhnungsphase von in der Regel 10 Öffnungstagen mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag in Anspruch nehmen.
- (6) In Ausnahmesituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.
- (7) Die Stadt Möckern sichert gemäß § 17 (3) KiFöG auf Wunsch der Sorgeberechtigten gegen ein Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in den Kindertagesstätten, für die Hortkinder nur in den Schulferien. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann die von den Sorgeberechtigten mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden.

§ 5

Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten an den Träger. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Nutzung.

Für die Hortbetreuung muss gemäß § 16 KiFöG die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

In begründeten Ausnahmefällen ist bei kurzfristigem Bedarf auch eine sofortige Aufnahme möglich.

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sind:
 - a) die Vorlage des vom Träger und den Sorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung,
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) KiFöG), welche in der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist; diese Bescheinigung darf in der Regel nicht älter als 1 Woche sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder.
- (3) Jedes Kind sollte vor Aufnahme in eine Einrichtung die vom Bundesgesundheitsamt empfohlene Impfung erhalten haben. Bei Aufnahme des Kindes werden die Sorgeberechtigten auf die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen hingewiesen.

§ 6

Nutzungsvereinbarung, Erklärungen der Sorgeberechtigten

- (1) In der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung sind die wesentlichen Regelungen zur Betreuung aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Angaben zum Kind und zu den Sorgeberechtigten, die Betreuungsform und die tägliche Betreuungszeit sowie die Laufzeit der Vereinbarung.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen zwingend zu folgenden Sachverhalten Angaben machen:
 - früherer Besuch des Kindes in anderen Betreuungseinrichtungen
 - überstandene Krankheiten des Kindes
 - Impfstatus des Kindes
 - Hausarzt bzw. Kinderarzt
 - Kontaktangaben der Sorgeberechtigten - Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Stadt Möckern und den Sorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (2) Sorgeberechtigte können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Stadt Möckern ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

- a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Sorgeberechtigten erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b) wenn sich die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt gleich welcher Trägerschaft, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,
- c) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

§ 8

Erkrankung des Kindes

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Sorgeberechtigten haben jeden Hinweis einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der

Betreuungskraft mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Übergabe des Kindes über eine bereits erfolgte Medikamentengabe zu informieren.

- (3) Nach Erkrankung des Kindes ist spätestens mit Rückkehr in die Kindertageseinrichtung gemäß § 18 KiFöG eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes bzw. nicht rezeptpflichtige Medikamente im Auftrag der Sorgeberechtigten an die Kinder verabreicht.
- (5) Wenn Sorgeberechtigte wünschen, dass Hortkinder selbständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet,
 - a) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben.
 - b) sind die Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
 - c) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Aufsichtspflicht, Hausordnung

- (1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.
- (2) Sollten die Sorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
- (3) Bei Hortkindern sind deren Sorgeberechtigte verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 10

Beteiligung der Kuratorien

Die Stadt Möckern beteiligt die Elternkuratorien schriftlich und rechtzeitig, d. h. in der Regel 4 Wochen vor der beabsichtigten Entscheidung des Trägers.

§ 11

Versicherung

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Kindertagesstättensatzung der Stadt Möckern vom 15.03.2005, der Gemeinde Zeppernick vom 01.10.2003 und der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming vom 04.05.2006 außer Kraft.

Möckern, 15.12.2009

(Siegel)

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

609

Stadt Möckern

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie § 90 Abs.1 S.1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 in der jeweils gültigen Fassung wurde vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 15.12.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Möckern erhebt Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt. Für Verpflegungsleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, soweit die Stadt Möckern diese Verpflegungsleistung erbringt.

§ 2 Elternbeitrag für die kommunalen Einrichtungen

Der Elternbeitrag ist an die Stadt Möckern zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Möckern fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Der Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Sorgeberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, für die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG ein Anspruch auf Tagesbetreuung besteht und dieser auch in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Möckern in Anspruch genommen wird. Hierzu muss der Stadt ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden.
- (2) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 findet keine Anwendung auf auswärtige Kinder nach § 1 (4) der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Möckern.
- (3) Kann ein Kind aus Gründen, die die Stadt Möckern zu vertreten hat, nicht in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Möckern aufgenommen werden und wurde die Aufnahme in eine andere Einrichtung außerhalb der Stadt Möckern durch die Stadt genehmigt, so ist die Geschwisterermäßigung gemäß Abs. 1 zu gewähren.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt Möckern ermöglicht die Nutzung der Plätze in den in § 4 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Bei der Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (3) Bei Aufnahme von Gastkindern ist ein Tagessatz gemäß Anlage 1 zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Möckern.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 7 der Satzung über die Nutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Möckern abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlusstermins.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen. Kann ein Kind aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit länger als 6 Wochen hintereinander die Einrichtung nicht besuchen, so entfällt nach Ablauf dieses Zeitraumes die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die weitere Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- (7) Der Elternbeitrag ist bis zum 20. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen als Gesamtschuldner. Im Fall getrennt lebender Sorgeberechtigter, der Sorgeberechtigte bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 7 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Möckern vom 21.03.2002 in der Fassung der 3. Änderung vom 15.03.2005, die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Zeppernick, sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren vom 07.11.1996 in der Fassung vom 01.10.2003 und die Gebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming vom 04.05.2006 außer Kraft.

Möckern, 15.12.2009

(Siegel)

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage
Anlage 1 zu § 2

Monatliche Elternbeiträge

Kinderkrippe

Betreuungszeit	5 Stunden	8 Stunden	10 Stunden
1. Kind	120 €	147 €	160 €
2. Kind	88 €	114 €	129 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	76 €	94 €	105 €

Kindergarten

Betreuungszeit	5 Stunden	8 Stunden	10 Stunden
1. Kind	115 €	142 €	155 €
2. Kind	84 €	110 €	125 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	73 €	91 €	102 €

Hort

1. Kind	65 €
2. Kind	53 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	42 €

Gastkinder (Tagessatz)

bis 5 Stunden	6 €
bis 10 Stunden	11 €
Hortbetreuung	6 €

610

Stadt Möckern

Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 hat der Stadtrat der Stadt Möckern am 15.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Möckern erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der Stadt Möckern und seinen Ortschaften. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, un-tergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben eine natürliche Person als Halter eines oder mehrerer Hunde zu bestimmen, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht.
Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei der Anmeldung des Hundes sind Geburtsdatum und Rasse anzugeben. Dabei ist der Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren beizubringen. Bei einem neu geborenen Hund hat dies innerhalb der Frist von 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen.
- (4) Die Vorschriften des „Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ vom 23. Januar 2009 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 40,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 80,00 Euro
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 120,00 Euro
 - d) für Hunde folgender Rassen, die dem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen:
Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier,
Bull-Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie
deren Kreuzungen untereinander oder mit
anderen Hunden 320,00 Euro

Wenn in geeigneter Weise die Ungefährlichkeit des Hundes nachgewiesen wird (z. B. Wesenstest, Begleithundeprüfung usw.) kann eine Steuerermäßigung auf den Normalsteuersatz erfolgen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises erlischt die Steuerermäßigung. Sofern kein Nachweis erbracht wird, wird automatisch die höhere Steuer eingezogen.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach § 8 und § 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben

4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinderten-ausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. einen Hund der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Ta-

gen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- (2) Bis zur Ausgabe bzw. Übersendung einer neuen Steuermarke behält die bisherige Hundesteuermarke ihre Gültigkeit.
- (3) Der Hundehalter darf seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung der Steuer zur Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Hundehalter bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Möckern oder den ehemaligen selbständigen Gemeinden und jetzigen Ortschaften, für die diese Satzung wirksam wird, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der im Absatz 2 getroffenen Regelung mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der
 - Stadt Möckern vom 28.10.2004
 - Stadt Loburg vom 22.10.2001

- Gemeinde Schweinitz vom 06.11.2001
- Gemeinde Dörnitz in der Fassung vom 27.02.2007
- Gemeinde Küsel in der Fassung vom 29.10.2001
- Gemeinde Rosian vom 25.10.2001
- Gemeinde Tryppenhna vom 07.04.1992
- Gemeinde Wallwitz in der Fassung vom 28.02.2003
- Gemeinde Zeddenick vom 24.01.1992
- Gemeinde Magdeburgerforth in der Fassung vom 09.10.2001
- Gemeinde Reesdorf in der Fassung vom 08.11.2001
- Gemeinde Wüstenjerichow in der Fassung vom 01.01.2002

außer Kraft.

- (2) Für die zum 01.01.2010 eingemeindeten Ortschaften Drewitz, Grabow, Krüssau und Rietzel sowie für die Ortschaft Hobeck tritt die Satzung mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der

- Gemeinde Drewitz in der Fassung vom 01.01.2002
- Gemeinde Grabow in der Fassung vom 01.01.2002
- Gemeinde Hobeck vom 10.10.2001
- Gemeinde Krüssau in der Fassung vom 27.09.2001
- Gemeinde Rietzel in der Fassung vom 01.01.2002

außer Kraft.

Möckern, 15.12.2009

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

611

VGem Elbe-Stremme-Fiener
Die Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 22. Dezember 2009, um 17.00 Uhr

findet im Versammlungsraum der Gemeinde Brettin, Heinrich-Heine-Straße 72 (alte Schule) die

Sitzung der Wahlkommission zur Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 10. Januar 2010

statt.

Die Einladung erfolgt wegen besonderer Eilbedürftigkeit unter Abkürzung der Ladungsfrist gem. § 51 Abs. 4 GO LSA.

Es ist folgende vorläufige Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Entscheidung über die Zulassung der Bewerber
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Schließung der Sitzung

Falls eine Stichwahl erforderlich werden sollte, findet am Montag, dem 11. Januar 2010, um 17.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Brettin, Heinrich-Heine-Straße 72, eine weitere Sitzung der Wahlkommission zur Zulassung der Bewerber für eine Stichwahl statt.

Dafür ist folgende vorläufige Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Entscheidung über die Zulassung der Bewerber
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Schließung der Sitzung

Genthin, den 16. Dezember 2009

Sabine Pansch
Wahlleiterin

612

Gemeinde Zabakuck

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet Betonwerk“ der Gemeinde Zabakuck

Die Bezirksregierung Magdeburg hat mit Datum vom 08.04.1993 die Satzung über den Bebauungsplan „Industriegebiet Betonwerk“ der Gemeinde Zabakuck genehmigt.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet Betonwerk“ der Gemeinde Zabakuck kann in der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zabakuck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Zabakuck, den 15.12.2009

(Siegel)

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

613

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Der Bürgermeister der Trägergemeinde Stadt Möckern

Bekanntmachung

1. Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 14.12.2009

zum Planfeststellungsverfahren vom 30.04.2007 für den geplanten Neubau der B6 n, PA 13.3 in den Gemarkungen Ilberstedt, Bernburg, Salzelmen und Magdeburgerforth, Landkreis Salzlandkreis und Jerichower Land

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **12.01.2010** bis zum **25.01.2010**

während der Öffnungszeiten

Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der VGem Möckern-Loburg-Fläming, Bürgerservice, Am Markt 10 in 39291 Möckern, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

von Holly

- Siegel -

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.